

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Bonn, den 3. September 1955

III A 1 a - 3171.5 - 920/54

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Eingliederung der Ostmüller nach § 75 BVFG

**Bezug: Kleine Anfrage 117 der Fraktion des GB/BHE
- Drucksache 878 -**

Mit meinem Schreiben vom 13. Januar 1955 - III A 1 a - 3140.3 - 920/54 - teilte ich mit, daß in einem mir von den westdeutschen Mühlen vorgelegten Rechtsgutachten ausgeführt wird, die für die Eingliederung der Ostmüller mit der Achten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 27. Juli 1954 (BGBl. I S. 219) bereits getroffenen und noch vorgesehenen Maßnahmen seien mit den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht vereinbar. Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage 117 vom 11. Oktober 1954 sei, soweit es sich um die für die Eingliederung der Ostmüller vorgesehenen weiteren Maßnahmen handle, nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Bundesressorts zunächst die Klärung der in dem Rechtsgutachten aufgeworfenen Rechtsfragen notwendig.

Die Klarstellung der Rechtsfragen ist inzwischen erfolgt. Die Anfrage beantworte ich nunmehr wie folgt:

A. Veranlaßte Maßnahmen zur Durchführung des § 75 Abs. 3 BVFG

- I. Die Möglichkeiten der Eingliederung der Ostmüller in die westdeutsche Getreidemühlenwirtschaft wurden zunächst bei der Mühlenstelle in einem besonderen Ausschuß beraten. Nach Verkündung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) habe ich die Mühlenstelle mit Schreiben vom 15. Juni 1953 aufgefordert, mir Vorschläge für diese Eingliederung zu unterbreiten. Maßgebend hierfür ist insbesondere der § 75 Abs. 3 BVFG, nach dem der Abschluß von Werk- oder ähnlichen Verträgen zwischen Ostmüllern und bestehenden westdeutschen Mühlenbetrieben zuzulassen und zu fördern ist, sofern die Ostmüller vor der Vertreibung oder vor der Flucht einen gleichartigen Betrieb (Getreidemühle) als Eigentümer oder Pächter geführt haben.

Die Mühlenstelle konnte zu der aufgeworfenen Frage nicht abschließend Stellung nehmen, weil schon über die Art und den Umfang einer Vermahlungsregelung für die westdeutschen Mühlen eine einheitliche Meinung des Verwaltungsrates der Mühlenstelle nicht zustande kam.

II. Daraufhin habe ich die sich aus § 75 BVFG für die Ostmüller ergebenden Fragen in einem beim Bundesernährungsministerium gebildeten besonderen Ausschuß erörtert. Dieser Ausschuß, dem Vertreter der beteiligten Bundesressorts, der Spitzenorganisationen der westdeutschen Mühlen und der Ostmüller angehören, ist dreimal zusammengetreten. Bei den Beratungen wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Anbahnung der berufsgleichen Eingliederung wird in der Begründung einer selbständigen, unternehmerischen Tätigkeit des Ostmüllers in einer gewerblichen Getreidemühle des Bundesgebietes gesehen. Die Bestimmungen des § 75 Abs. 3 BVFG stellen eine Hilfe (Förderungsmaßnahme) für den Ostmüller zur Erreichung dieses Zieles dar.
2. Als Förderungsmaßnahme wird unter bestimmten Voraussetzungen eine erhöhte Vermahlung von ausländischem Qualitätsweizen in westdeutschen Mühlen zugelassen. Andere behördliche Maßnahmen mit dem Ziel, die westdeutschen Mühlen an Verträgen mit den Ostmüllern zu interessieren, sind zur Zeit nicht möglich.

Die Zulassung einer gewissen Mehrvermahlung über den festgesetzten monatlichen Anteil von 32 bzw. 40 v. H. der gesamten Weizenvermahlung hinaus kann bei westdeutschen Mühlen erfolgen,

- a) die einen Ostmüller als Teilhaber aufgenommen haben,
- b) die ausländischen Qualitätsweizen im Werklohn für einen Ostmüller vermahlen, der im Bundesgebiet eine Getreide- oder Mehlhandlung betreibt oder beginnt.

Diese Grundsätze haben in der Achten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 27. Juli 1954 (BGBl. I S. 219) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Dezember 1954 (BGBl. I S. 372) und vom 5. April 1955 (BGBl. I S. 180) ihren rechtlichen Niederschlag gefunden. Dort ist bestimmt, daß die zugelassene Mehrvermahlung bei der Berechnung der gesamten Vermahlung, nach der sich der für die Vermahlung von Inlandsweizen festgelegte Anteil richtet, nicht mitgerechnet wird.

3. Für die Ermittlung der zugunsten des Ostmüllers zusätzlich zur Vermahlung freigegebenen Menge an Qualitätsweizen wird von dem Grundkontingent der früheren Mühle des

Ostmüllers ausgegangen. Dabei soll auch das Roggengrundkontingent herangezogen werden. Von diesem Gesamtkontingent wird ein bestimmter Prozentsatz berücksichtigt, der die Grundlage der Berechnung des Qualitätsweizenanteils von 32 bzw. 40 v. H. bildet.

4. Die Qualitätsweizenmenge muß von der westdeutschen Mühle im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazität verarbeitet werden können. Kapazitätsausweitungen müssen unterbleiben. Ob weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Marktlage im Gebiet der aufnehmenden Mühle notwendig werden, kann erst später entschieden werden, wenn ausreichend Erfahrungen vorliegen.
5. Mit dem in Abschrift beigefügten Schreiben vom 24. März 1954 (Anlage 1) wurden die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörden), denen die Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen obliegt, gebeten, nach diesen Grundsätzen bereits vor Bekanntgabe der endgültigen Richtlinien zu verfahren. Diesem Schreiben lagen insofern noch andere Rechtsverhältnisse zugrunde, als damals der Qualitätsweizen über die obersten Landesbehörden zugeteilt wurde. Heute müssen sich alle Betriebe um den Bezug von Qualitätsweizen auf dem freien Markt selbst bemühen.

B. Ergebnis der Eingliederungsmaßnahmen

Nach den Unterlagen der obersten Landesbehörden und der Mühlenstelle waren Ende Mai 1955 im Bundesgebiet 2098 Ostmüller ansässig. Von diesen erfaßten Ostmüllern übten 309 Ostmüller als Eigentümer, Pächter oder Teilhaber eine selbständige müllerische Tätigkeit in der westdeutschen Mühlenwirtschaft aus. Weitere 815 Ostmüller haben mitgeteilt, daß sie im Büro oder im technischen Betrieb einer westdeutschen Mühle tätig sein möchten. Die verbleibenden 974 Ostmüller (= 46,4 v. H.) haben sich aus verschiedenen Gründen (Alter, Gesundheitszustand usw.) für eine praktische Tätigkeit in westdeutschen Mühlen nicht mehr entschieden. Unter den einsatzbereiten 815 Ostmüllern befinden sich 70 Ostmüller, die im Zeitpunkt der Erhebungen - Ende Mai 1955 - eine gewerbliche Getreidemühle im Bundesgebiet nicht mehr betrieben oder an einer westdeutschen Mühle nicht mehr beteiligt waren. Es kann angenommen werden, daß sich diese Ostmüller erneut um eine berufsgleiche Eingliederung bemühen. Der Anteil der 309 Ostmüller, die als berufsgleich eingegliedert angesehen werden können, beträgt im Vergleich zu der Zahl der als einsatzfähig bezeichneten (309 + 815 =) 1124 Müller 27,5 v. H. und zu der Zahl der im Bundesgebiet vorhandenen 13 216 Mühlen 2,34 v. H.

Solange der Qualitätsweizen noch zugeteilt wurde, haben mir die obersten Landesbehörden einige Anträge von Ostmüllern auf Zuweisung von ausländischem Qualitätsweizen zugeleitet, der bei westdeutschen Mühlen im Werklohn vermahlen werden soll. Soweit die Voraussetzungen erfüllt waren, ist den Anträgen entsprochen worden.

Seit Bestehen des neuen Einfuhrverfahrens für Getreide können die in Betracht kommenden Ostmüller den Qualitätsweizen unmittelbar von Getreidehändlern oder Importeuren beziehen und ihn im Werklohn bei westdeutschen Mühlen verarbeiten lassen. In welchem Umfang Ostmüller als Teilhaber in westdeutsche Mühlen eintreten oder Werkverträge abschließen, stellt die Mühlenstelle bei der Überwachung der Durchführung der Achten/Neunten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz fest. Die Mühlenstelle wird mir darüber laufend berichten. Die Zahl der Ostmüller, die zwar in abhängiger, aber zum Teil in leitender Stellung bei westdeutschen Mühlen tätig sind, ist nicht genau bekannt. Die Mühlenstelle hat Kenntnis von 87 Ostmüllern dieser Gruppe.

Bei der Beurteilung des bisherigen Erfolges der Eingliederungsmaßnahmen ist die angespannte wirtschaftliche Lage der westdeutschen Mühlen zu berücksichtigen. Ich darf auf den Beschluß verweisen, den der Deutsche Bundestag in der 74. Sitzung am 18. März 1955 zu den Drucksachen 1216 und 55 gefaßt hat.

C. Geplante weitere Förderungsmaßnahmen

- I. Die für die Ostmüller nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Achten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vorgesehenen Bestimmungen sind in die Neunte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 18. Juli 1955 für das Getreidewirtschaftsjahr 1955/56 (BGBl. I S. 455) übernommen worden.
- II. Neben Teilhaberschaften und Werkverträgen können auch Werklieferungsverträge als Förderungsmaßnahmen zugelassen werden. Damit sind für die Ostmüller wesentliche Erleichterungen auf dem Gebiet der Finanzierung verbunden, da der Einkauf des Getreides in diesen Fällen von den Mühlen durchgeführt werden kann.
- III. Die Feststellungen der Mühlenstelle über die Art und den Umfang von Weizenvermahlungen, die auf Grund der für die Ostmüller getroffenen Bestimmungen des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Achten/Neunten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz erfolgt sind, werden laufend ausgewertet.
- IV. Die für die Durchführung der Eingliederung der Ostmüller mit dem beigefügten Schreiben vom 24. März 1954 (Anlage 1) vorgenommene vorläufige Regelung ist durch die Richtlinien vom 1. September 1955 ersetzt. Ein Abdruck der neuen Richtlinien wird als Anlage 2 übersandt.
- V. Auf Anregung der Vertreter der Ostmüller in dem beim Bundesernährungsministerium gebildeten Ausschuß werden nach Abschnitt IV der Richtlinien die Ostmüller, die einen in § 75 Abs. 3 BVFG genannten Vertrag abschließen wollen, von der Mühlenstelle eine Bescheinigung erhalten, aus der sich die Qualitätsweizenmenge ergibt, die nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Neunten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz anerkannt wird. Damit wird der Abschluß von Verträgen mit den Westmühlen erleichtert.

Dr. h. c. Lübke

A b s c h r i f t

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bonn, den 24. März 1954

III A 1 a - 3153.13 - 628/53

An

- a) die Herren Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesgebiet und in Berlin
- b) die Landesernährungsämter
Düsseldorf, Frankfurt (Main), Hannover, Oldenburg
nachrichtlich an
- a) den Herrn Bundesminister für Vertriebene, Bonn
- b) den Herrn Bundesminister für Wirtschaft, Bonn
- c) den Herrn Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, Bonn
- d) die Vertretung Berlin des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Berlin
- e) die Landesvertretungen einschl. Berlin beim Bund, Bonn
- f) die Mühlenstelle, Bonn, Karl-Legien-Straße 10
- g) die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Frankfurt (Main)
- h) die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Handelsmühlen, Bonn, Lennéstraße 25
- i) den Deutschen Müllerbund, Bonn, Kaiserstraße 59
- j) den Verband der früheren Ostmühlen e. V., Sinzig (Rhein)
- k) die Vertretung der heimatvertriebenen Wirtschaft, Bonn, Poppelsdorfer Allee 15

**Betr.: Berufsgleiche Eingliederung der Vertriebenen und
Sowjetzonenflüchtlinge in die westdeutsche
Mühlenwirtschaft**

Mit meinen Schreiben - III A 1 a - 3153.10.13 - 628/53 - vom 7. September und 19. November 1953 übersandte ich je eine Ausfertigung der Niederschriften vom 7. September und 19. November 1953 über die Besprechungen, die in meinem Hause am 2. September und 6. November 1953 über die in § 75 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) vorgesehene berufsgleiche Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die westdeutsche Mühlenwirtschaft stattgefunden haben. Die Beratungen über den Fragenkomplex konnten mit den beteiligten Bundesressorts und Wirtschaftsorganisationen noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Die Ergebnisse der Beratungen lassen jedoch bereits die Grundzüge erkennen, nach denen die berufsgleiche Eingliederung von vertriebenen und aus der Sowjetzone geflüchteten Müllern (Ostmüller) in die westdeutsche Mühlenwirtschaft vorgenommen werden könnte. Ich fasse diese Gesichtspunkte nochmals kurz zusammen:

- I. Die berufsgleiche Eingliederung der Ostmüller soll durch die Bereitstellung von ausländischem Qualitätsweizen gefördert werden.
- II. Die Zuteilung von ausländischem Qualitätsweizen erfolgt durch die oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) oder die von ihr bestimmte Stelle an
 1. westdeutsche Mühlen, die den Ostmüller als Teilhaber aufgenommen haben,
 2. den Ostmüller, wenn er im Bundesgebiet selbständig eine Getreide- oder Mehlhandlung unterhält und die Qualitätsweizenmengen bei westdeutschen Mühlen im Werklohn verarbeiten läßt.

Die Qualitätsweizenmengen werden der obersten Landesbehörde zusätzlich zur Verfügung gestellt.
- III. Für die Ermittlung der zuzuteilenden Qualitätsweizenmenge kann von dem Grundkontingent der früheren Mühle des Ostmüllers ausgegangen werden; dabei hat eine entsprechende Umrechnung des Roggengrundkontingents in Weizengrundkontingent zu erfolgen. Von dem festgestellten Gesamtweizengrundkontingent wird ein Anteil von 30 v. H. als Qualitätsweizen gerechnet.
- IV. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Qualitätsweizenmengen zu II. von der westdeutschen Mühle im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazität verarbeitet werden können.
- V. Der Zweck der berufsgleichen Eingliederung der Ostmüller wird insbesondere nicht erreicht, wenn der Ostmüller im Falle II,2
 - a) die ihm zugeteilten Qualitätsweizenmengen unvermahlen weiterveräußert,
 - b) seine Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß, Dunst, Kleie, Futtermehl) aus der zugeteilten Qualitätsweizenmenge ausschließlich oder vorwiegend durch die den Werklohnauftrag ausführende westdeutsche Mühle absetzt.

Es muß deshalb vorbehalten werden, die Zuteilung von Qualitätsweizen einzustellen, wenn die berufsgleiche Eingliederung nicht erreicht wird.
- VI. Sind die Voraussetzungen zu II. nicht mehr gegeben, entfällt die Zuteilung von ausländischem Qualitätsweizen.
- VII. Der Ostmüller verpflichtet sich,
 1. neben den nach der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 9. August 1952 (BGBl. I S. 415) für Handelsbetriebe und Mehlgroßhändler vorgeschriebenen Meldungen auf dem von mir vorgeschriebenen Formblatt für die Mahlmühlen bis zum 5. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats an die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle in der von ihnen geforderten Anzahl auch

- a) den Erwerb von inländischem und ausländischem Getreide für inländisches Getreide, getrennt nach Verkäufern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik sowie von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,
 - b) die Verwertung und den Absatz von inländischem und ausländischem Getreide,
 - c) die Verwertung und den Absatz von Getreideerzeugnissen aus inländischem und ausländischem Getreide, getrennt nach Erwerbern mit Sitz im eigenen Land und in anderen Ländern der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin,
 - d) die Vorräte an inländischem und ausländischem Getreide und Getreideerzeugnissen daraus am Anfang und am Ende eines jeden Monats
zu melden,
2. der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle jede sonst gewünschte Auskunft zu geben,
 3. Besichtigungen an Ort und Stelle und
 4. Einsichtnahme in die Bücher und Belege zuzulassen.

Es ist vorgesehen, nach diesen Grundsätzen bereits vor Abschluß der Beratungen des beim Bundesernährungsministerium gebildeten Ausschusses zu verfahren. Ich wiederhole deshalb die Bitte, Anträge von Ostmüllern auf Zuweisung von Qualitätsweizen mit Ihrer Stellungnahme an mich weiterzuleiten, sofern die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Auftrag
gez. Dr. Winkelstern

Richtlinien für die berufsgleiche Eingliederung der Ostmüller nach § 75 Abs. 3 BVFG

I. Grundsätze

Das Ziel dieser Richtlinien ist die berufsgleiche Eingliederung der vertriebenen und aus der Sowjetzone geflüchteten Müller (Ostmüller) in die westdeutsche Getreidemühlenwirtschaft, d. h. die Verschaffung einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Müller (§ 75 Abs. 3 BVFG).

II. Förderungsmaßnahmen

1. Die berufsgleiche Eingliederung wird mit Hilfe einer besonderen Regelung für die Vermahlung von ausländischen Qualitätsweizen erstrebt. Als Qualitätsweizen gelten die in § 2 Abs. 3 der Achten/Neunten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 27. Juli 1954 (BGBl. I S. 219) und vom 18. Juli 1955 (BGBl. I S. 455) genannten ausländischen Weizensorten.
2. Die Förderungsmaßnahmen sind verbunden mit dem Erwerb des ausländischen Qualitätsweizens, der im Rahmen des erleichterten Einfuhrverfahrens für Getreide eingeführt wurde oder eingeführt wird (siehe Bekanntmachung Nr. 215 der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel - Einfuhr- und Vorratsstelle - vom 1. Juli 1954 - Bundesanzeiger Nr. 126 vom 6. Juli 1954 -, die Neufassungen vom 19. Oktober 1954 und 19. April 1955 - Bundesanzeiger Nr. 204 vom 22. Oktober 1954 und Nr. 76 vom 21. April 1955 -).
3. Der ausländische Qualitätsweizen kann von dem Ostmüller zur Förderung des Abschlusses von Verträgen mit westdeutschen Mühlen über
 - a) tätige Teilhaberschaft oder
 - b) Werklohnvermahlungen
 - c) Werklieferungsverträge zwischen Ostmüllern und westdeutschen Mühlenverwendet werden. Zur Erleichterung bei der Finanzierung des Kaufes von ausländischem Qualitätsweizen können auch Werklieferungsverträge zwischen Ostmüllern und westdeutschen Mühlen abgeschlossen werden. Die Mühlenstelle berücksichtigt bei der Überwachung der Durchführung der Achten/Neunten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz nur schriftliche Verträge.

Zu a)

Eine tätige Teilhaberschaft liegt nur dann vor, wenn der Teilhaber tätiger Gesellschafter oder mindestens Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter ist. Stille (nur kapitalmäßige) Teilhaberschaft wird nicht anerkannt.

Zu b)

Der Kauf des ausländischen Qualitätsweizens ist vom Ostmüller zu finanzieren.

Zu b) und c)

Der Absatz der aus dem ausländischen Qualitätsweizen hergestellten Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß, Dunst, Kleie, Futtermehl usw.) hat grundsätzlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Ostmüllers zu erfolgen.

III. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderungsmaßnahmen

1. Der Ostmüller muß Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling im Sinne der §§ 1 bis 4 BVFG sein.
2. Der Ostmüller muß vor der Vertreibung oder vor der Flucht eine gewerbliche Getreidemühle als Eigentümer oder Pächter geführt haben. Die Förderungsmaßnahmen erstrecken sich nicht auf Personen, die vor der Vertreibung oder vor der Flucht lediglich mit Kapital an einer gewerblichen Getreidemühle beteiligt oder bei ihr in abhängiger Stellung beschäftigt waren oder auf Erben der in Satz 1 genannten Personen.
3. Der Ostmüller muß die Absicht haben, sich berufsgleich, d. h. als selbständiger Müller in die westdeutsche Mühlenwirtschaft einzugliedern.
4. Grundsätzlich darf der Ostmüller im Bundesgebiet nicht schon Inhaber einer gewerblichen Getreidemühle sein. Er darf insbesondere nicht mit mehr als 50 v. H. am Kapital einer westdeutschen gewerblichen Getreidemühle beteiligt sein. Im anderen Falle finden die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 2 und nicht die des § 75 Abs. 3 BVFG Anwendung.
5. Die vom Ostmüller abgeschlossenen Werk- oder ähnlichen Verträge müssen geeignet sein, seine berufsgleiche Eingliederung herbeizuführen oder zu fördern.
6. Die dem Ostmüller zugebilligte ausländische Qualitätsweizenmenge wird wie folgt errechnet:

Von der Summe der Roggen- und Weizenjahresgrundkontingente oder von der jährlichen Vermahlung von Roggen und Weizen für die menschliche Ernährung der früheren Mühle des Ostmüllers gelten 35 v. H. als gesamte Jahresweizenvermahlung (Jahresgrundmenge). Ein Zwölftel dieser Jahresgrundmenge stellt die Monatsgrundmenge dar. Von der Monatsgrundmenge kann der Anteil an ausländischem Qualitätsweizen verarbeitet werden, der nach der jeweils geltenden Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz von der westdeutschen Mühle höchstens vermahlen werden darf. Eine Übertragung von Restmengen aus den festgesetzten Vermahlungszeiträumen in spätere Vermahlungszeiträume ist nicht zulässig. War der Ostmüller früher Miteigentümer oder Mitpächter einer Mühle, so entfällt auf ihn von der Jahresgrundmenge nur sein entsprechender Anteil.

7. Die Verträge zu II,3 dürfen sich nur auf Weizenmengen beziehen, die die westdeutsche Mühle im Rahmen ihrer vorhandenen Leistungsfähigkeit verarbeiten kann.
8. Der Ostmüller hat sich gegenüber der Mühlenstelle schriftlich zu verpflichten,
 - a) neben den nach der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 9. August 1952 (BGBl. I S. 415) für Getreidehandelsbetriebe und Mehlgroßhändler vorgeschriebenen Meldungen auf vorgeschriebenem Formblatt für Mahlmühlen bis zum 5. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats an die zuständige oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) oder die von ihr bestimmte Stelle in der von ihnen geforderten Anzahl auch
 - a1) den Erwerb, die Verwertung und den Absatz von inländischem und ausländischem Getreide,
 - a2) die Verwertung und den Absatz von Erzeugnissen aus inländischem und ausländischem Getreide,
 - a3) die Vorräte an inländischem und ausländischem Getreide sowie Erzeugnisse daraus am Anfang und am Ende eines jeden Monats zu melden,
 - b) gleichzeitig eine Durchschrift der Meldungen zu a) der Mühlenstelle einzusenden,
 - c) der obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten Stelle und der Mühlenstelle
 - c1) jede sonst gewünschte Auskunft zu geben,
 - c2) Besichtigungen an Ort und Stelle und
 - c3) Einsichtnahme in die Bücher und Belege zuzulassen.

IV. Bescheinigung für den Ostmüller

1. Der Verwaltungsrat der Mühlenstelle wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Durchführung der nachstehenden Aufgaben zu 2 und 3 einen Ausschuß, in dem die Ostmüller und die westdeutschen Mühlen paritätisch vertreten sind. Den Vorsitz in dem Ausschuß führt ein Verwaltungsratsmitglied der Mühlenstelle, das weder den Ostmüllern noch den Westmühlen angehört.
2. Ostmüller, die glaubhaft machen können, daß sie Verträge nach II,3 mit westdeutschen Mühlen abschließen wollen, erhalten auf Antrag von der Mühlenstelle eine Bescheinigung über die nach III,6 festgestellte Jahresgrundmenge. Für diese Bescheinigung haben die Ostmüller die notwendigen Nachweise zu erbringen, insbesondere über
 - a) Namen (Firma) und Betriebsort der früheren Mühle,
 - b) Eigentümer (Rechtsform) der Mühle,
 - c) Rechtsstellung des Ostmüllers in der Mühle,
 - d) Beteiligung des Ostmüllers am Kapital der Mühle,
 - e) Kapitalanteil anderer Personen an der Mühle (deren Namen und jetzige Anschrift),

- f) Jahresgrundkontingent, Monatsgrundquote oder Jahresvermahlung der Mühle jeweils getrennt nach Roggen, Weizen und Hartgrießweizen,
- g) Berechtigung zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen nach § 75 Abs. 3 BVFG,
- h) Art, Umfang und Zeitpunkt der für die wirtschaftliche Eingliederung bereits gewährten Förderungsmittel,
- i) jetzige Anschrift und Tätigkeit des Ostmüllers.

3. Die Bescheinigung hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte wird für die frühere Mühle des Ostmüllers, Herrn, jetzt wohnhaft in, eine jährliche Vermahlung (Jahresgrundmenge) von (i. W.) Doppelzentner Weizen anerkannt.

Diese Bescheinigung, die keinen Rechtsanspruch auf Förderungsmaßnahmen nach § 75 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 begründet, ist nicht übertragbar.

Im übrigen wird auf die im Abdruck beigefügten Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III A 1 a - 3171.5 - 920/54 - vom 1. September 1955 verwiesen.“

Unabhängig von der Bescheinigung gibt die Mühlenstelle dem Ostmüller eine Berechnung der anerkannten Jahresweizenvermahlung (Jahresgrundmenge).

Von der Bescheinigung und der Berechnung erhalten je eine Durchschrift

- der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- der Herr Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte,
- der Herr Bundesminister für Wirtschaft - Referate I B 3 und II A 3 - (je besonders),
- die nach dem jetzigen Wohnsitz des Ostmüllers zuständige oberste Landesbehörde und
- die Mühlenstelle.

Mit Zustimmung des Ostmüllers können von der Bescheinigung und der Berechnung Durchschriften den von ihm bestimmten Wirtschaftsorganisationen zugeleitet werden.

4. Den westdeutschen Mühlen wird empfohlen, die Verträge, die sie mit Ostmüllern abzuschließen beabsichtigen, der Mühlenstelle vorzulegen, damit von ihr geprüft wird, ob sie nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Achten/Neunten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz berücksichtigt werden können.

V. Schlußbestimmungen

1. Die Beendigung der Inanspruchnahme der in diesen Richtlinien vorgesehenen Förderungsmaßnahmen regelt sich nach § 13 BVFG und den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden Richtlinien (siehe z. B. Richtlinien des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte vom 20. Juli 1954, abgedruckt im Gemeinsamen Ministerialblatt 1954, Seite 418).
2. Die Änderung dieser Richtlinien bleibt vorbehalten.

Bonn, den 1. September 1955
III A 1 a - 3171.5 - 920/54

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

gez. Lübke